

Beilage 11 zur Verhandlungsschrift

Name: DI Christian Schuhböck für „Alliance for Nature“

Anschrift: Thaliastraße 7, 1160 Wien

Stellungnahme zum Vorhaben „WIEN ENERGIE GmbH - Windpark Ebreichsdorf
13 Windkraftanlagen (WKA) - Standort: Stadtgemeinde Ebreichsdorf,
KG Ebreichsdorf und Unterwaltersdorf“:

Herr Schuhböck hat sich zu Beginn der mündlichen Verhandlung zu Wort gemeldet und den Antrag gestellt, dass die Wortmeldungen, Stellungnahmen und Anträge der Verhandlungsteilnehmer wörtlich zu Protokoll genommen werden, damit eine korrekte fach- und sachgemäße Verhandlung möglich ist und zwar auch dahingehend, dass direkt auf die Wortmeldungen, Stellungnahmen und Anträge seitens der Sachverständigen geantwortet wird und diese auch wörtlich zu Protokoll genommen werden. Damit ist es auch anderen Parteien möglich, direkt auf die Wortmeldungen, Stellungnahmen und Anträge ihrerseits Wortmeldungen, Stellungnahmen und Anträge einzubringen. Erst dadurch nämlich ist eine fachliche Erörterung der Sachverständigenbeurteilung und Wahrheitsfindung im Rahmen einer ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen mündlichen Verhandlung im Rahmen dieses Verfahrens möglich. Denn gemäß § 43 Abs. 4 AVG muss jeder Partei die Gelegenheit geboten werden, alle zur Sache gehörenden Gesichtspunkte vorzubringen und unter Beweis zu stellen, Fragen an die Anwesenden Zeugen und Sachverständigen zu stellen, sich über die von anderen Beteiligten, den Zeugen und Sachverständigen vorgebrachten oder die als offenkundig behandelten Tatsachen sowie über die von anderen gestellten Anträge und über das Ergebnis amtlicher Erhebungen zu äußern. Dieser wesentliche Grundsatz war bei der mündlichen Verhandlung am 25.11.2015 zum Vorhaben „Windpark Ebreichsdorf“ nicht gegeben. Ganz im Gegenteil: Die Parteien und Verhandlungsteilnehmer waren gezwungen, ihre Stellungnahmen, Wortmeldungen und Anträge separat gegenüber den Schreibkräften zu äußern bzw. ins Protokoll aufnehmen zu lassen. Somit war eine



1

fachliche Auseinandersetzung der Sachverständigenbeurteilung unter Beteiligung der Verhandlungsteilnehmer nicht oder nur in sehr beschränktem Ausmaß möglich.

Herr Schuhböck hält fest, dass es sich aus den vorher genannten Gründen nicht um eine ordnungsgemäße mündliche Verhandlung im gegenständlichen Verfahren gehandelt hat und Rechte der Parteien nicht entsprechend berücksichtigt worden sind.

Herr Schuhböck rügt deshalb die Verhandlungsart und beanstandet, dass sie nicht ordnungsgemäß und gesetzeskonform durchgeführt wurde.

Herr Schuhböck hat sich zu Wort gemeldet und festgehalten, dass normalerweise in einer mündlichen Verhandlung das zur Bewilligung beantragte Projekt am Beginn der Verhandlung seitens des Antragsstellers vorgestellt wird, damit sich die Verhandlungsteilnehmer ein Bild über das zur Genehmigung beantragte Projekt machen können. Herr Schuhböck hat dementsprechend zu Beginn der Verhandlung den Antrag gestellt, die Projektwerberin möge das Vorhaben Windpark Ebreichsdorf vorstellen. Der Verhandlungsleiter hat den Antrag abgelehnt.

Angesprochen auf entsprechende Rechtsgrundlagen wurde seitens des Verhandlungsleiters festgehalten, dass während der Verhandlung keine Rechtsfragen zugelassen sind und solche auch nicht behandelt und beantwortet werden.

In der Stellungnahme zum Thema Forst- und Jagdökologie hat Herr Schuhböck den Sachverständigen hinsichtlich Ausgleichsaufforstungen Fragen gestellt. Auf die Frage, wo denn die Ausgleichsaufforstungen geplant bzw. stattfinden sollen, konnte der Sachverständige keine entsprechende Antwort geben. Stattdessen hielt der Verhandlungsleiter fest, dass diese erst später festgelegt werden würden, wogegen zu einem späteren Zeitpunkt Einspruch möglich ist.

In der Wortmeldung zum Thema Landschaftsbild stellte Herr Schuhböck dem Sachverständigen DI Knoll eine Reihe von Fragen. Die erste Frage betraf den Begriff „Landschaftsbild“. Herr Schuhböck fragte Herrn DI Knoll, wie er denn den Begriff



2

„Landschaftsbild“ möglich und eine korrekte, ordnungsgemäße und gesetzesmäßige zusammenfassende Bewertung möglich.

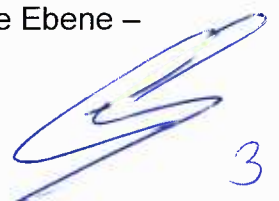
In einer Wortmeldung spricht Herr Schuhböck die „Verordnung zum Sektoralen Raumordnungsprogramm über die Windenergienutzung in Niederösterreich“ an und erläutert, dass die Verordnung aus einem Verordnungstext und aus 4 Karten besteht. In diesen Karten sind jene Flächen violett punktiert eingezeichnet, die für Windparkanlagen ausgewiesen wurden. In diesem Zusammenhang stellt Herr Schuhböck Herrn DI Knoll die Frage, ob sich die WKA 01 innerhalb oder außerhalb dieser für Windkraft ausgewiesenen bzw. verordneten Flächen befindet. Eine konkrete Antwort wurde darauf nicht gegeben. Dementsprechend stellt Herr Schuhböck den Antrag, die Behörde möge prüfen, ob die WKA 01 sich tatsächlich in der für Windkraftanlagen gewidmeten Fläche befindet. Dies deshalb, weil aus der SO-Karte der Verordnung nicht deutlich erkennbar ist, wo die Grenzen der für die Windkraftanlagen ausgewiesenen Flächen verlaufen.

Herr Schuhböck stellt den Antrag, dass Amt der NÖ Landesregierung möge „Alliance for Nature“ dazu ausreichend informieren, insbesondere durch Zusendung der Koordination der Grenzen für Windparkanlagen gewidmeten Flächen dieser Region.

In einer Wortmeldung betreffend dem Thema Naturschutz/Ornithologie teilt Herr Schuhböck dem Verhandlungsleiter mit, dass Alliance for Nature am gestrigen Tag (24.11.2015) ergänzende Einwendungen (samt „Gutachten zum Vorhaben Windpark Ebreichsdorf aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes“) zum Vorhaben Windpark Ebreichsdorf eingebracht und per Einschreiben (Post) direkt an das Amt der NÖ Landesregierung (St. Pölten) als zuständige UVP-Behörde gesandt hat.

Im Zusammenhang mit den Ausführungen von Herrn Dr. Kollar teilt Herr Schuhböck mit, dass das Windparkprojekt Trumau im UVE-Bericht nicht berücksichtigt wurde, obwohl dieses nur 4 Tage nach dem Windparkprojekt Ebreichsdorf zur Genehmigung beantragt wurde.

Verwundert zeigte sich Herr Schuhböck in seiner Wortmeldung darüber, dass im UVE-Bericht die Schutzgüter der Natura 2000 Gebiete „Steinfeld“, „Feuchte Ebene –



3

„Landschaftsbild“ definiert, in welchem Gesetz eine derartige Definition zu finden sei und wie die Beurteilung bzw. Bewertung ohne entsprechender Definition (in Gesetzen) denn möglich sei. DI Knoll antwortete daraufhin, dass der Begriff „Landschaftsbild“ in keinem Gesetz definiert ist. Dementsprechend konnte dahingehend auch keine ordnungsgemäße Beurteilung und Bewertung des Windparkvorhabens in Bezug auf das Landschaftsbild vorgenommen werden.

Ähnliches gilt für den Begriff „Sensibilität“. Auch dieser Begriff ist in keinem Gesetz definiert, sodass auch hier keine ordnungsgemäße Beurteilung und Bewertung des Vorhabens „Windpark Ebreichsdorf“ vorgenommen werden konnte.

In der Verhandlung wurde seitens Herrn DI Knoll festgehalten, dass die Windkraftanlagen aufgrund ihrer Höhe weithin sichtbar sind (bis über 20 km). In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass Maßnahmen, die das Landschaftsbild vor den Beeinträchtigungen der geplanten Windkraftanlagen schützen auf ein Minimum reduzieren, nicht möglich sind. Somit steht eindeutig fest, dass die geplanten Windkraftanlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen und keine Maßnahmen möglich sind, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes hintan zu halten bzw. auf ein umweltverträgliches Maß zu reduzieren.

In der Verhandlung wurde seitens der vom Amt bestellten Sachverständigen festgehalten, dass mit Realisierung des Vorhabens Windpark Ebreichsdorf weitere Windkraftanlagen in der Region in bzw. rund um Ebreichsdorf errichtet werden, es zu einer Verdichtung der Windkraftanlagen in der Region kommt, sodass letztendlich sämtliche Windkraftanlagen bzw. Windparks zu einem einzigen riesig großen Windpark zusammenschmelzen. Dementsprechend stellt Herr DI Schuhböck den Antrag, dass sämtliche Windkraftanlagen und Windparks, die in der Region in und rund um Ebreichsdorf gemeinsam einem Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren zu unterziehen sind, da nur dadurch eine zusammenfassende Bewertung möglich ist.

Auch erst dadurch wird eine ordnungsgemäße Beurteilung und Bewertung der Wechselwirkungen und der Kumulierung aller Windkraftanlagen und Windparks, die in der Region in und rund um Ebreichsdorf geplant, zur Bewilligung beantragt, genehmigt, sich im Bau befinden bzw. bereits bestehen, hinsichtlich



4

Leithaaunen“ und „March-Thayaauen“ berücksichtigt und in der Bewertung hinsichtlich Windparkprojekt Ebreichsdorf beurteilt und bewertet wurden, währenddessen die Schutzgüter des Europaschutz- und Natura 2000 Gebietes „Neusiedlersee – Nordöstliches Leithagebirge“ (Burgenland) keine Erwähnung und dementsprechend auch keine Berücksichtigung sowie Bewertung fanden. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass das Europaschutzgebiet „Neusiedlersee – Nordöstliches Leithagebirge“ gerade einmal 13 km vom geplanten Windparkvorhaben entfernt ist und nicht 20 km, wie in den Unterlagen angeführt.

Alliance for Nature beantragt die Durchführung eines Naturverträglichkeitsprüfungsverfahrens (NVP) zu sämtlichen Windparkprojekten in der Region in und rund um Ebreichsdorf, da Prüfpflicht schon durch die begründete naturschutzfachliche Vermutung einer möglichen nachteiligen Wirkung für das FFH-Gebiet bzw. Vogelschutzgebiet gegeben ist.

Alliance for Nature schließt sich der Wortmeldung von Herrn Dr. Sachslehner an und erhebt diese zu eigenen Einwendungen. Gleichfalls schließt sich Alliance for Nature der Forderung an, dass aus ornithologischer Sicht und aus Naturschutzgründen die von ihm genannten WKA gestrichen werden.

Unterwaltersdorf, 25.11.2015



Eigenhändige Unterschrift

